



Liebe Eltern und Schüler,

**laut Schulbesuchsordnung (SBO) § 1 sind die Schüler zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.**

Ausnahmen davon sind:

- **Verhinderung durch Krankheit § 2 SBO**

Die telefonische Abmeldung vom Unterricht muss zwingend durch die Erziehungsberechtigten bis 8 Uhr im Schulsekretariat (03501-77 30 41) oder per E-Mail sekretariat@osgauss.lernsax.de erfolgen.

Die schriftliche Entschuldigung ist binnen drei Tagen nachzureichen.

Der Klassenlehrer kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Schulleiter kann die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen.

- **Befreiung § 3 SBO**

Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Der Antrag muss formlos mindestens eine Woche vor der Befreiung von den Erziehungsberechtigten an die Schule gestellt werden.

Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter.

- **Befreiung vom Sportunterricht § 3 SBO**

Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung.

- **Beurlaubung § 4 SBO**

Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Beispielsweise bei kirchlichen Anlässen, wie Taufe, Konfirmation, Erstkommunion, Firmung und die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag / Deutschen Katholikentag. Weitere Gründe sind: familiäre Gründe (Eheschließung, Todesfall), Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben, sportlichen Wettkämpfen oder Kuren.

Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden (mindestens eine Woche vorher). Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im übrigen der Schulleiter.

Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

**Sollte das Prozedere nicht eingehalten werden, zählen die Tage als unentschuldigte Fehltage und werden auf der Halbjahresinformation / dem Zeugnis auch so ausgewiesen. Es erfolgt außerdem eine Meldung ans Ordnungsamt.**

Schulleitung